

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

970

Satzung der Fachhochschule Gießen-Friedberg zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 26. September 2006;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), habe ich mit Erlass vom 25. Oktober 2006 — 434/00.008 — (0003) — III 2.6 — die Satzung der Fachhochschule Gießen-Friedberg zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 26. September 2006 genehmigt.

Sie wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 16. November 2006

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
434/00.008 — (0003) — III 2.6
StAnz. 48/2006 S. 2724

Das Präsidium der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843, 847), folgende Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Verarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen in den Bereichen

- Forschung und Entwicklung
- Lehre und Studium
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verwendet werden.

§ 2

Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Hochschule, des Studienverhaltens sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (3) Evaluationsergebnisse dienen der Information
- von hochschulinternen Gremien
 - von Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktionen
 - der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Mehrfacherhebungen werden nur durchgeführt, soweit das methodisch geboten ist.

§ 4

Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, zum Beispiel öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist den betroffenen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich zugänglich zu machen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach § 92 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten erhoben werden:

1. studienbezogene Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
2. lehrbezogene Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal oder im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- und Prüfungsangebot);
3. Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderen Qualifikationsnachweisen);
4. Forschungsbezogene Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal oder im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, wie zum Beispiel Zitationen, Vorträge, Gastprofessuren, Wettbewerbe und Preise).

(2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und Budgetierung genutzt werden.

(3) Die einzelnen Datenmerkmale nach Abs. 1 werden vor dem Beginn der Datenverarbeitung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6

Verarbeitung der Daten

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Personen oder Dritter zu dem Evaluationszweck.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien stattzufinden, über die die betroffenen Personen vorab informiert wurden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(4) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (zum Beispiel Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

(5) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(6) Die Weitergabe von Daten aus Evaluationsverfahren geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(7) Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (zum Beispiel im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichts. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

(2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktion vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).

§ 8

Löschung

(1) Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. November 2006

Der Vizepräsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg
Prof. Dr. Harald D a n n e